



Reglement BVG

Reglement für die Bezahlung von Pflichtanteilscheinen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Vorbemerkung:

- *Im folgenden Reglement wird die weibliche Form verwendet. Männer sind mitgemeint.*

Gestützt auf Art. 30c Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 15 Abs. 1 der Statuten erlässt der Vorstand der Genossenschaft LEGENO das folgende Reglement:

1. Grundsatz

Die von den Mieterinnen zu zeichnenden Pflichtanteilscheine für Wohnungen können ganz oder teilweise aus Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

Die Genossenschaft LEGENO sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

2. Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitaleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitaleistung.

3. Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch (allenfalls Formular der Vorsorgeeinrichtung) ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Genossenschaft LEGENO über die Höhe der durch die Gesuchstellerin zu zeichnenden Pflichtanteilscheine. (Diese Bestätigung stellt die Verwaltung der Genossenschaft LEGENO auf Gesuch hin aus.)
- unterzeichneter Reservations- oder Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner / die Ehepartnerin mitunterzeichnen. Dasselbe gilt für den Partner / die Partnerin einer eingetragenen Partnerschaft.

4. Bestätigung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft LEGENO Schaffhausen überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung und hinterlegt die entsprechenden Pflichtanteilscheine (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5. Verrechnungsverbot

Die durch Mittel der beruflichen Vorsorge erbrachten Pflichtanteilscheine sind von der Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Guthaben aus Pflichtanteilscheinen des Mitglieds (Art. 17 Abs. 6 Statuten) ausgeschlossen.

6. Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die für den Erwerb von Pflichtanteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen. Die Rückzahlung der einbezahlten Vorsorgegelder erfolgt vorzeitig im Sinne von Artikel 17 Abs. 5 der Statuten der Genossenschaft LEGENO.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Genossenschaft LEGENO die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

Vom Vorstand der Genossenschaft LEGENO genehmigt und in Kraft gesetzt am 10. Mai 2020.